

Bundesgesetzblatt ²⁸⁰⁵

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 17. November 2004** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
9.11.2004	Fünfte Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften FNA: 2030-2-2, 2030-2-3, 2030-2-11, 2030-2-23, 51-1-22, 51-1-23	2806
10.11.2004	Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	2813
11.11.2004	Neufassung der Mutterschutzverordnung FNA: 2030-2-2	2828
11.11.2004	Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung FNA: 2030-2-3	2831
11.11.2004	Neufassung der Sonderurlaubsverordnung FNA: 2030-2-11	2836
11.11.2004	Neufassung der Elternzeitverordnung FNA: 2030-2-23	2841
11.11.2004	Neufassung der Arbeitszeitverordnung FNA: 2030-2-1	2844
12.11.2004	Berichtigung der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: -	2847
15.11.2004	Berichtigung der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes FNA: 2129-8-13-1	2847

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2848
--	------

Fünfte Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften

Vom 9. November 2004

Auf Grund der §§ 80 und 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), von denen § 80 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 28 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 und des § 30 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Mutterschutzverordnung

Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frühgeburten“ die Wörter „und sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fristen“ die Angabe „, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „eines Arztes“ die Angabe „einer Ärztin,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „eines Arztes“ die Angabe „einer Ärztin,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Arzt“ die Angabe „die Ärztin,“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1671) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamtinnen,
Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes
(Erholungsurlaubsverordnung – EUrV)“.
2. In § 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Beamtinnen und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie im Laufe des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind,“.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten steht der halbe Jahresurlaub zu, wenn sie in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, und der volle Jahresurlaub, wenn sie in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit Beamtinnen oder Beamte den ihnen zustehenden Zusatz- oder Erholungsurlaub vor dem Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht erhalten haben, ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Schutzfristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen; dieser Resturlaub kann in vollem Umfang auch nach Maßgabe des § 7a angespart werden.“
- e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Den Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieuren, Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen und Lehrerinnen und Lehrern an Bundeswehrfachschulen wird der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten.“
5. In § 6 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ gestrichen.
6. § 7a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 5 Abs. 1, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ und vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt; das Wort „seinen“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Erkrankung
- (1) Werden Beamtinnen oder Beamte während ihres Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, wird ihnen die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Urlaub wegen der Erkrankung über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erster Teilsatz wird wie folgt gefasst:
- „Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblichen unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
 - zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
 - drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
 - vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden
- Nachtdienst geleistet wurde.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
 - zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
 - drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
 - vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden
- Nachtdienst geleistet wurde.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 9 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, und die Wörter „die Beamten“ werden durch das Wort „sie“ ersetzt.

10. In § 15 werden die Wörter „Richter im Bundesdienst“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter des Bundes“ ersetzt und vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Auslandsverwendung

(1) Für im Ausland tätige Beamtinnen und Beamte, die nicht dem Auswärtigen Dienst angehören, gilt die Heimaturlaubsverordnung entsprechend. Soweit Beamtinnen und Beamte in Ländern und Gebieten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Heimaturlaubsverordnung tätig sind, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 und 2 der Heimaturlaubsverordnung erfasst sind, setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Auswärtigen fest.

(2) Im Ausland tätige schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr; bei Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.“

Artikel 3

**Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen,
Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes
(Sonderurlaubsverordnung – SUrV)“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn die Beamtinnen und Beamten zur Übernahme gesetzlich verpflichtet sind, es sei denn, dass sie sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben haben.“

3. In § 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „zum Jugendgruppenleiter“ die Wörter „zur Jugendgruppenleiterin oder“ und vor den Wörtern „ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter“ die Wörter „ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ und vor dem Wort „Delegierter“ werden die Wörter „Delegierte oder“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

d) In Nummer 7 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ und vor dem Wort „Delegierter“ die Wörter „Delegierte oder“ eingefügt.

e) In Nummer 8 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ und vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerin oder“ eingefügt.

f) In Nummer 9 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

6. § 8 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Werden Beamtinnen oder Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Nicht entsandten Beamtinnen und Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer eines Jahres bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach den Absätzen 1 und 3 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
8. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 1 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
9. In § 11 Abs. 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für eine Heilkur, eine Heilbehandlung in einem Sanatorium und für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und dem Anerkennungsbescheid der Beihilfefestsetzungsstelle und den darin genannten Festlegungen zum Kurort entsprechend durchgeführt wird, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften.“
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Ehegatten“ durch die Wörter „der Ehefrau oder des Ehemanns“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr.“
- cc) In Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 Nr. 8 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- e) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- f) In Satz 5 wird die Angabe „kann einem Beamten, dessen Dienstbezüge“ durch die Angabe „kann Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge“ ersetzt.
11. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
12. In § 15 Abs. 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
13. In § 17 Abs. 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
14. In § 18 werden die Wörter „Richter im Bundesdienst“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter des Bundes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Elternzeitverordnung

Die Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Verordnung
 über die Elternzeit für Bundesbeamtinnen,
 Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes
 (Elternzeitverordnung – EltZV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Adoptivpflegeeltern“ werden die Wörter „und Vollzeitpflegeeltern“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „Inanspruchnahme der“ eingefügt und das Wort „beantragt“ durch das Wort „erklärt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „In der Erklärung ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie genommen wird.“
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Können Beamtinnen und Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließende Inanspruchnahme der Elternzeit nicht rechtzeitig erklären, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ und vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 3
 Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit bei ihrem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausüben.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.“
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ und vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechen-
- der Anwendung der Beihilfevorschriften, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften haben. Satz 1 gilt für den Anspruch auf Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschüsse und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes – vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Antrag werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht; steht ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach Absatz 2 in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten zum vollen Erziehungsgeld entspricht.“
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Absätze 2 und 3 gelten für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung entsprechend.“
7. § 6 wird wie folgt gefasst:
 „§ 6
 Auf die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „Richter im Bundesdienst“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter des Bundes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterin oder“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung der
Elternzeitverordnung für Soldaten**

Die Elternzeitverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2001 (BGBl. I S. 2287) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Elternzeit
für Soldatinnen und Soldaten
(Elternzeitverordnung für
Soldatinnen und Soldaten – EltZSoldV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Soldaten“ die Wörter „Soldatinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Adoptivpflegeeltern“ die Wörter „und Vollzeitpflegeeltern“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 5 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 5 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Können Soldatinnen und Soldaten aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 5 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Soldatin oder der Soldat hat eine Änderung der Anspruchsberechtigung der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nicht volle Erwerbstätigkeit

Während der Elternzeit darf die Soldatin oder der Soldat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses ausüben, wenn die Teilzeitbeschäftigung den Umfang von 30 Stunden in der Woche nicht überschreitet.“

5. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung der
Mutterschutzverordnung für Soldatinnen**

Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2453), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1850), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden vor den Wörtern „dem nächsten Disziplinarvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „dem Truppenarzt“ die Wörter „der Truppenärztin oder“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „der nächste Disziplinarvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frühgeburten“ die Wörter „und sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fristen“ die Angabe „ , aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung,“ eingefügt.

4. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Soldatin auf Zeit gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn der oder dem für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung gemeldet wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn

es auf einem von der Soldatin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Meldung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes ausgesprochen werden.

(3) § 55 Abs. 1 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 7

Neufassung von Verordnungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung, der Elternzeitverordnung und der Mutterschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an

geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Elternzeitverordnung für Soldaten und der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der vom jeweiligen Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 4 und 5 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. November 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 10. November 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 10 und Abs. 6 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 neu gefasst, § 4 Abs. 1 Nr. 10 geändert, § 4 Abs. 6 eingefügt und § 14 Abs. 2 neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2004 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.“

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 151 S. 38);
- Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 339 S. 78);
- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

2. In § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 18 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position „Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose“ in der Spalte 2 die Wörter „des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1“ durch die Wörter „des Betriebes nach § 31b Nr. 1 oder im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat hat, die Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer;“.

5. § 22 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.“

6. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Unerwünschte Stoffe, Rückstände von
Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe“.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Futtermitteln“ die Wörter „ , Zusatzstoffen oder Vormischungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist verboten,

1. ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel,

2. einen Zusatzstoff mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Zusatzstoff oder
3. eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit der gleichen oder einer anderen Vormischung

zu mischen. Es ist ferner verboten, ein in Satz 1 genanntes Futtermittel, einen dort genannten Zusatzstoff oder eine dort genannte Vormischung zu Verdünnungszwecken miteinander zu mischen. Wird ein Futtermittel, ein Zusatzstoff oder eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“

8. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Zusatzstoffe und Vormischungen entsprechend.“

9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Einzel Futtermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für“ gestrichen.

10. In § 30 Abs. 1a werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lebensmittelreste“ durch die Wörter „Lebensmittel oder Lebensmittelreste“ ersetzt.

11. § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Besondere Registrierungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, muss von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert sein. Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag registriert, sofern sich aus dem Antrag die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, ergeben. Die Registrierung gilt mit einem vollständig vorgelegten Antrag als erfolgt.

(2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die eine Anzeige nach § 33a Satz 1 in der am 17. November 2004 geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig erstattet haben, gelten als registriert.“

12. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

„§ 35c

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit

1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder

b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.

(4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen und Nummer 1a wird Nummer 1.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung mischt,“.

bb) Die Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a

oder 2 oder § 33a Abs. 1 Satz 1 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Grünfütter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste oder andere Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels trocknet oder Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt,“.

cc) Die Nummer 5b wird gestrichen.

dd) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 35c Abs. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt.“

14. Dem § 37 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Betriebe im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 1, die am 18. November 2004 bereits Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen

und die nicht nach § 33a Abs. 2 als registriert gelten, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt, wenn diese Betriebe die Registrierung nicht bis zum 1. Mai 2005 beantragen.

(11) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

15. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

16. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Position „Flavophospholipol“ wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 712	Flavophospholipol	$C_{70}H_{124}O_{40}N_6P$	Legehennen		2	5	
			Truthühner	26 Wochen	1	20	
			Masthühner		1	20	
			Ferkel	3 Monate	10	25	a) nur Milchaustauschfutter
			Schweine	6 Monate	1	20	
			Kälber	6 Monate	6	16	
				6 Monate	8	16	a) nur Milchaustauschfutter
			Mastrinder		2	10	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber.“

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 330	Zitronensäure	$C_6H_8O_7$	alle				b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearat	$C_{18}H_{35}O_2Na$, $C_{18}H_{35}O_2K$ und $C_{36}H_{70}O_4Ca$	alle				b) alle Futtermittel
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	$CaSO_4 \cdot 2H_2O$	alle		30 000		b) alle Futtermittel
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet		alle				b) alle Futtermittel
E 551b	Siliciumdioxid, kolloidal		alle				b) alle Futtermittel
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		alle				b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
E 552	Calciumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 558	Bentonit-Montmorillonit		alle		20 000		a) Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen „Antibiotika“, „Wachstumsförderer“ sowie „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ sind unzulässig, außer Monensin-Natrium, Narasin, Lasalocid-Natrium, Flavophospholipol, Salinomycin-Natrium und Robenidin. b) alle Futtermittel
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 v. H. von komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist	alle				b) alle Futtermittel
E 560	Steatit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit der Mischungen: 85 v. H.	alle				b) alle Futtermittel
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei; Höchstgehalt an Fluor: 0,3%	alle				b) alle Futtermittel
E 562	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 60 v. H. Sepiolit und höchstens 30 v. H. Montmorillonit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 40 v. H. Sepiolit und 25 v. H. Illit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 565	Ligninsulfonate		alle				b) alle Futtermittel
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung von Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43-46,5%) und Feldspat	alle		25 000		b) alle Futtermittel
E 598	Calciumaluminat, synthetisch	Mischungen von Calciumaluminaten, die zwischen 35 und 51% Al ₂ O ₃ enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg	Geflügel Kaninchen Schweine Milchkühe		20 000 20 000 20 000 8 000		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel

1	2	3	4	5	6	7	8
			Mastrinder		8 000		b) alle Futtermittel
			Kälber		8 000		b) alle Futtermittel
			Schafklämmer		8 000		b) alle Futtermittel
			Ziegenklämmer		8 000		b) alle Futtermittel
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei	alle				b) alle Futtermittel“.

- c) In Nummer 7.2 werden die Positionen „E 750 Amprolium“, „E 751 Amproliumethopabat“, „E 756 Decoquinat“, „E 763 Lasalocid-Natrium“, „E 755 Meticlorpindol“, „E 761 Meticlorpindol/Methylbenzoquat“, „E 757 Monensin-Natrium“, „E 765 Narasin“, „E 768 Nicarbazin“ und „E 766 Salinomycin-Natrium“ gestrichen.
- d) In Nummer 10 werden die Positionen „E 1 Eisen (Fe)“, „E 3 Kobalt (Co)“, „E 4 Kupfer (Cu)“, „E 5 Mangan (Mn)“, „E 6 Zink (Zn)“ gestrichen.
- e) In Nummer 15 wird die Position „Bindemittel für radioaktives Caesium (¹³⁷Cs und ¹³⁴Cs)“ gestrichen.

17. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
1. Arsen (Gesamtarsengehalt)	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel – Palmkernexpeller – Phosphate und kohlenaurer Algenkalk – Calciumcarbonat	2 4 4 10 15		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
2. Blei	<ul style="list-style-type: none"> - Magnesiumoxid 20 - Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren 15 - Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel 40 Alleinfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere 6 Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mineralfuttermittel 12 Einzelfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Grünfutter 40 - Phosphate und Kohlensäurer Algenkalk 15 - Calciumcarbonat 20 - Hefen 5 Alleinfuttermittel 5 Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mineralfuttermittel 15 			
3. Fluor	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Tiefseegarnelen wie z. B. Krill 500 - Phosphate und Tiefseegarnelen wie z. B. Krill 2 000 - Calciumcarbonat 350 - Magnesiumoxid 600 - Kohlensäurer Algenkalk 1 000 			

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
4. Quecksilber	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen = laktierend = sonstige – Alleinfuttermittel für Schweine – Alleinfuttermittel für Geflügel – Alleinfuttermittel für Küken Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen Andere Ergänzungsfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	150 30 50 100 350 250 2 000 125 ¹⁾ 0,1 0,5 0,1 0,4 0,2		
5. Nitrit	Fischmehl Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische	60 (berechnet als Natriumnitrit) 15 (berechnet als Natriumnitrit)		
6. Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere Phosphate	1 2 10		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
7. Aflatoxin B ₁	<p>Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer</p> <p>Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere</p> <p>Mineralfuttermittel</p> <p>Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen</p> <p>Einzelfuttermittel</p> <p>Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Milchvieh – Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer</p> <p>Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere</p> <p>Andere Alleinfuttermittel</p> <p>Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer</p> <p>Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere</p> <p>Andere Ergänzungsfuttermittel</p>	<p>1</p> <p>0,5</p> <p>5</p> <p>0,5</p> <p>0,02</p> <p>0,02</p> <p>0,005</p> <p>0,01</p> <p>0,02</p> <p>0,01</p> <p>0,02</p> <p>0,02</p> <p>0,005</p>		
8. Blausäure	<p>Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Leinsamen – Leinkuchen, Leinextraktionsschrot – Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln</p>	<p>50</p> <p>250</p> <p>350</p> <p>100</p>		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
9. Freies Gossypol	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Küken Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Baumwollsaat – Baumwollsaatkuchen und Baumwollextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen – Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen Legehennen, und Kälber – Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine, ausgenommen Ferkel	50 10 20 5 000 1 200 20 500 100 60		
10. Theobromin	– Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	300 700		
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allylthiocyanat	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) – Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel	100 4 000 150 1 000 500		
12. Vinylthioxazolidon (Vinyloxazolidinon)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Legegeflügel	1 000 500		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
13. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten	1 000		
14. Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter a) <i>Lolium temulentum</i> L. b) <i>Lolium remotum</i> Schrank c) <i>Datura stramonium</i> L.	Alle Futtermittel	3 000		
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinusschalen)		
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	100		
17. Aldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen: } einzeln oder insgesamt } berechnet als Dieldrin	0,01		
18. Dieldrin				
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,1		
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,05		
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,05 0,5		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Alleinfuttermittel für Fische	0,1 0,2 0,5 0,005		
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,05		
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
26. Hexachlorcyclohexan (HCH) 26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,2		
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen: – Mischfuttermittel für Milchvieh Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,005 0,01 0,1		
26.3. gamma-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,2 2,0		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
27. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ³)) PCDD/F ²)	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75		
	Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen	1,0		
	Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	2,0		
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75		
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20% Fett enthalten ⁴)	1,25		
	Fischprotein-Hydrolysate mit mehr als 20% Fett	2,25		
	Fischöl	6,0		
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75		
	Mischfuttermittel für Fische	2,25		
	Mischfuttermittel für Heimtiere	2,25		
Die Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Calciumsulfat-Dihydrat, Vermiculit, Natrolit-Phonolit, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	0,75			

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L. 29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke) 30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus</i> <i>silvatica</i> L. 31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz 32. Mowrah, Bassia, Madhuca – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe</i> <i>malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller) 33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L. 34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L. 35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica</i> <i>juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. 36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Cern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> 37. Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica</i> <i>juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i> var. <i>lutea</i> Batalin 38. Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch 39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun	Alle Futtermittel	Saaten und Früchte und aus deren Ver- arbeitung gewonnene Erzeugnisse der ne- benstehenden Pflan- zenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.		

¹⁾ Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

²⁾ Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.

³⁾ Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997; nach: „Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792“.

⁴⁾ Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztieren verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tieren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.“

18. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils im letzten Satz nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Trocknungsanlagen mit Feuerungen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und deren Feuerungsanlagen die Anforderungen der Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten, wobei die Emissionswerte auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % bezogen werden können. Für Feuerungsanlagen, die mit naturbelassenem Holz befeuert werden, gilt Satz 1 nur, soweit der verwendete Brennstoff die im Normblatt DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, genannten Grenzwerte für Spurenstoffe einhält.“

Artikel 2

Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der

Verordnung vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 852), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Position angefügt:

„Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 339 S. 78) – 17. Richtlinie –.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In der Anlage wird nach der Position „Avoparcin“ folgende Position eingefügt:

1	2
„Bestandteile tierischen Ursprungs	17. Richtlinie“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Bekanntmachung
der Neufassung der Mutterschutzverordnung**

Vom 11. November 2004

Auf Grund des Artikels 7 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2806) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 1. Dezember 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986),
2. den am 2. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510),
4. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664),
5. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
6. den am 1. Dezember 2004 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 4 und 6 wurden erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist.

Berlin, den 11. November 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
(Mutterschutzverordnung – MuSchV)**

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereitklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, dass die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;

8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 2a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge

nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn der Elternzeit die Krankenversicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden, ist der Zuschuss auf 210 Euro begrenzt.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn der oder dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich die Ärztin, der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung**

Vom 11. November 2004

Auf Grund des Artikels 7 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2806) wird nachstehend der Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1671),
2. den am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 2 wurde erlassen auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Berlin, den 11. November 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes
(Erholungsurlaubsverordnung – EUrlV)**

§ 1

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(2) Der Erholungsurlaub kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beantragt werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von der Beamtin oder dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden. Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst ist das Eingangsamt ihrer Laufbahn maßgebend.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 14, C 1, R 1	26	29	30
A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	26	30	30.

(2) Beamtinnen und Beamten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 zu, wenn

1. sie im Laufe des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind,
2. ein Urlaub ohne Besoldung durch Aufnahme des Dienstes vorübergehend unterbrochen wird oder
3. das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet.

Beamtinnen und Beamten steht der halbe Jahresurlaub zu, wenn sie in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, und der volle Jahresurlaub, wenn sie in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

(3) Der Jahresurlaub nach Absatz 1 wird für jeden vollen Kalendermonat

1. eines Urlaubs ohne Besoldung oder
2. einer Freistellung von der Arbeit nach § 3b Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung

um ein Zwölftel gekürzt.

(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen die Beamtin oder der Beamte Dienst zu leisten hat. Endet eine Dienstschrift erst am folgenden Kalendertag, gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Ein nach Absatz 1 als Erholungsurlaub zustehender Arbeitstag entspricht einem Fünftel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten; ändert sich deren Dauer im Laufe eines Monats, ist die höhere Dauer für den ganzen Monat anzusetzen.

(5) Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 entsprechend umzurechnen. Bei der Umrechnung auf eine Sechs-Tage-Woche gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage sind, als Arbeitstage; ausgenommen sind Tage, die nach § 1 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung zu einer Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit führen. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit häufig wechselt, kann der Erholungsurlaub generell auf der Grundlage einer Sechs-Tage-Woche berechnet werden. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, ist bei der Urlaubsberechnung, soweit sie nicht nach Absatz 5a erfolgt, die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(5a) Die Dienststelle kann den Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen.

(6) In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Zusatz- oder Erholungsurlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Urlaubsanspruch auszugleichen. Soweit Beamtinnen oder Beamte den ihnen zustehenden Zusatz- oder Erholungsurlaub vor dem Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht erhalten haben, ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Schutzfristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen; dieser Resturlaub kann in vollem Umfang auch nach Maßgabe des § 7a angespart werden.

(7) Den Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieuren, Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen und Lehrerinnen und Lehrern an Bundeswehrfachschulen wird der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten. Bei einer Erkrankung während der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit gilt § 9 entsprechend. Bleiben wegen einer dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung die vorlesungs- oder unterrichtsfreien Tage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den die Beamtin oder der Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

Urlaubsabwicklung, Verfall des Urlaubs

Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt.

§ 7a

Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 5 Abs. 1, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.

(2) Der angesparte Erholungsurlaub wird dem Erholungsurlaub des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes hinzugefügt, soweit er noch nicht abgewickelt ist. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

(3) Der angesparte Erholungsurlaub ist nach Stunden zu berechnen.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht die Beamtin oder der Beamte aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abbrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte während ihres Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, wird ihnen die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Urlaub wegen der Erkrankung über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
------------------------	-------------------------	--------------

Dienstleistung an mindestens

87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde.

(4) Auf Zeiträume, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten ermäßigt war, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der jeweiligen ermäßigten zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird. Der Zusatzurlaub ist nach Stunden zu berechnen. Dabei entspricht ein als Zusatzurlaub zustehender Arbeitstag der jeweiligen ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit geteilt durch die Zahl der Tage, auf die die jeweilige ermäßigte regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich in der Kalenderwoche verteilt war. Bei ungleichmäßiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit sind für die Zeiträume, in denen die Beamtin oder der Beamte Dienst im Umfang der vollen regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten hatte, die Absätze 1 bis 3 ohne die in Satz 1 bezeichnete Maßgabe anzuwenden.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) Für den Bereich der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft kann die oberste Dienstbehörde

1. von der Anwendung des Absatzes 1 absehen,
2. der Bemessung des Zusatzurlaubs nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 2 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde

1. statt des Zusatzurlaubs unter den gleichen Voraussetzungen Freischichten in entsprechendem Umfang gewähren,
2. von der Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 absehen,
3. der Bemessung der Freischichten nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 3 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(10) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht

1. für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamtinnen und Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamtinnen und Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als elf Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§§ 13 und 14

(weggefallen)

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richterinnen und Richter des Bundes und die Beamtinnen und Beamten

der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 16

Auslandsverwendung

(1) Für im Ausland tätige Beamtinnen und Beamte, die nicht dem Auswärtigen Dienst angehören, gilt die Heimaturlaubsverordnung entsprechend. Soweit Beamtinnen und Beamte in Ländern und Gebieten nach § 1 Abs. 1 und 2 der Heimaturlaubsverordnung tätig sind, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 und 2 der Heimat-

laubsverordnung erfasst sind, setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Auswärtigen fest.

(2) Im Ausland tätige schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr; bei Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 17

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sonderurlaubsverordnung**

Vom 11. November 2004

Auf Grund des Artikels 7 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2806) wird nachstehend der Wortlaut der Sonderurlaubsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der vom 1. Dezember 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978),
2. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664),
3. den am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667),
4. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190),
5. den am 1. Dezember 2004 in Kraft tretenden Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 2 und 5 wurden erlassen auf Grund des § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675).

Berlin, den 11. November 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen,
Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes
(Sonderurlaubsverordnung – SUrIV)**

§ 1

**Urlaub
zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn die Beamtinnen und Beamten zur Übernahme gesetzlich verpflichtet sind, es sei denn, dass sie sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben haben.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

**Urlaub
zur Ableistung eines freiwilligen
sozialen und ökologischen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 18 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

**Urlaub für eine
Ausbildung als Schwesternhelferin**

Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für 20 Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn

dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Urlaub nach § 5 darf daneben vor Ablauf eines Jahres nach Urlaubsende nicht gewährt werden.

§ 5

**Urlaub für Zwecke
der militärischen und zivilen Vertei-
digung und entsprechender Einrichtungen**

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 6

Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter oder Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend. In Verwaltungen, in denen der Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen wird, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern der

Urlaub ebenfalls nach Werktagen bemessen werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;

8. für die aktive Teilnahme

- a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmerin oder Teilnehmer benannt worden ist,
 - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmerin oder Teilnehmer benannt worden ist,
 - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;
9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8

Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Bildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen. § 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaat- lichen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Nicht entsandten Beamtinnen und Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in

einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer eines Jahres bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach den Absätzen 1 und 3 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 10

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlass gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 1 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 11

Urlaub für Familienheimfahrten

(1) Trennungsgeldberechtigten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung, deren regelmäßige Arbeitszeit auf mindestens fünf Tage in der Woche verteilt ist, kann oder, wenn ihnen keine Reisebeihilfe für eine wöchentliche Heimfahrt zusteht, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt werden. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern zwischen der Wohnung der Familie und der Dienststelle wird kein Urlaub für Familienheimfahrten gewährt.

(2) Im Ausland tätige Beamtinnen und Beamte erhalten für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung gewährt wird, bis zu drei Arbeitstagen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung, höchstens jedoch zwölf Arbeitstage im Jahr.

§ 12

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für eine Heilkur, eine Heilbehandlung in einem Sanatorium und für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und dem Anerkennungsbescheid der Beihilfefestsetzungsstelle und den darin genannten Festlegungen zum Kurort entsprechend durchgeführt wird, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.

(3) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass 1 Arbeitstag oder, wenn der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, drei Arbeitstage,
4. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlass bis zu 3 Arbeitstagen,
5. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
6. schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr,
8. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege bescheinigt; der Urlaub darf insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Für die im Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaft beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und

dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 kann Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Urlaubsjahr hinaus bis zu dem in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehenen Umfang gewährt werden, wenn dadurch keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen entstehen.

§ 13

Urlaub in anderen Fällen

(1) Urlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Dient Urlaub, der für einen in den §§ 1 bis 12 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, kann die Besoldung bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen bewilligen.

§ 14

Verfahren

Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen des § 1 und des § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

§ 15

Widerruf

(1) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 16

Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, dass der Widerruf nach § 15 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 17

Besoldung

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

(2) Erhält die Beamtin oder der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 13 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, dass der Wert der Zuwendungen gering ist.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat lässt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

§ 18

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Richterinnen und Richter des Bundes entsprechend.

§ 19

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Elternzeitverordnung**

Vom 11. November 2004

Auf Grund des Artikels 7 Satz 1 der Fünften Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2806) wird nachstehend der Wortlaut der Elternzeitverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 4 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 3 wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Berlin, den 11. November 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Elternzeit für Bundesbeamtinnen,
Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes
(Elternzeitverordnung – EltZV)**

§ 1

(1) Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollen- dung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem an- genommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollen- dung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Satz 1 gilt auch für Adoptiveltern, Adoptivpflegeeltern und Vollzeitpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beam- ten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegen- stehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teil- zeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

§ 2

(1) Die Inanspruchnahme der Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ab- lauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Mutter- schutzverordnung) beginnen soll, sechs Wochen, andern- falls acht Wochen vor Beginn schriftlich erklärt werden. In der Erklärung ist anzugeben, für welche Zeiträume inner- halb von zwei Jahren sie genommen wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutz- frist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgen- den Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutz- frist nach § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

(2) Können Beamtinnen und Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutter- schutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzver- ordnung anschließende Inanspruchnahme der Elternzeit nicht rechtzeitig erklären, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rah- men des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 des Bundes- erziehungsgeldgesetzes) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienst- lichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Been- digung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung ist nicht zulässig. Die Elternzeit ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wich- tigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte der oder dem Dienstvorgesetz- ten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn Beam- tinnen und Beamte während der Elternzeit bei ihrem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenver- hältnis ausüben.

§ 4

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung einer Beamtin oder eines Beam- ten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfah- rens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwen- dung der Beihilfavorschriften, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften haben. Satz 1 gilt für den Anspruch auf Heilfürsorge der Polizeivollzugs- beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bundes- grenzschutz entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegever- sicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge – ohne die mit Rück- sicht auf den Familienstand gewährten Zuschüsse und

ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes – vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(3) Auf Antrag werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht; steht ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach Absatz 2 in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, wird die erhöhte Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange die Beamtin oder der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Satz 1 gilt für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes entsprechend,

soweit ohne eine erst danach eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes bestehen würde. Bei angenommenen oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommenen Kindern tritt für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle des Lebensmonats der Monat der Inobhutnahme. Die Absätze 2 und 3 gelten für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung entsprechend.

§ 6

Auf die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung gilt für Richterinnen und Richter des Bundes entsprechend. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Arbeitszeitverordnung**

Vom 11. November 2004

Auf Grund des Artikels 2 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2373) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der seit dem 1. Oktober 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 3. August 1999 (BGBl. I S. 1745),
2. die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2802),
3. Artikel 1 der am 1. Oktober 2004 in Kraft getretenen eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 2 und 3 wurden erlassen auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675).

Berlin, den 11. November 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes
(Arbeitszeitverordnung – AZV)**

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit 8,5 Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend, Heiligabend und Silvester sind dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag sowie für Heiligabend und Silvester um die darauf entfallende Arbeitszeit, für im Wechseldienst eingesetzte Beamtinnen und Beamte in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange an diesen Tagen tatsächlich Dienst geleistet werden muss.

§ 2

Arbeitstag

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

**Abweichende Einteilung
der regelmäßigen Arbeitszeit**

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringenden dienstlichen Belangen Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

§ 3a

Gleitende Arbeitszeit

(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfasst wird, kann den Beamtinnen und Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Erfüllung der Aufgaben es erfordert, ist die dienstliche Anwesenheit der Beamtin-

nen und Beamten über die Kernarbeitszeit hinaus sicherzustellen.

(2) Die Kernarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen montags bis freitags mindestens fünfeinhalb Stunden. Soweit es im Hinblick auf die Verlegung von Dienststellen erforderlich ist, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von Satz 1 abgewichen werden. Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Unterschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur bis zu höchstens 40 Stunden zulässig.

(3) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von zwölf Kalendermonaten (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens 40 Stunden übertragen werden.

(4) Beamtinnen und Beamte können mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten im Abrechnungszeitraum bis zu zwölf Tage für einen Zeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Innerhalb eines Kalendermonats dürfen jedoch höchstens zwei ganze oder vier halbe Tage in Anspruch genommen werden, es sei denn der Beamtin oder dem Beamten steht für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zu. Ein ganzer Tag ist verbraucht, wenn die gesamte Kernarbeitszeit eines Tages in Anspruch genommen wird; im Übrigen gilt die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und die Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils als halber Tag. Unabhängig davon können Vorgesetzte eine im Einzelfall aus wichtigen persönlichen Gründen erforderliche Nichteinhaltung der Kernarbeitszeit genehmigen. Die Dienstbehörde kann festlegen, dass an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

(5) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann, wenn dies dienstlichen Belangen förderlich oder nach den dienstlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, bis zum 31. Dezember 2005 von Absatz 2 Satz 1 insbesondere zur Einführung von Funktions- und Servicezeiten abgewichen sowie eine von Absatz 4 Satz 1 und 2 abweichende Freistellungsregelung getroffen werden, jedoch nicht über 24 Tage im Abrechnungszeitraum hinaus.

§ 3b

**Abweichende
Regelungen bei Teilzeitbeschäftigten**

(1) Für Teilzeitbeschäftigte kann über § 3 Satz 1 hinaus eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. Die Zeit einer Freistellung von der Arbeit darf bis zu drei Monaten zusammengefasst werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; eine darüber hinausgehende Freistellung darf bis zu einem Jahr zusammengefasst werden, wenn sie an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei

einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, kann die Freistellung von der Arbeit bis zu fünf Jahren zusammengefasst werden (Blockmodell), wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist, die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei gleitender Arbeitszeit kann die Dienststelle den Umfang der Kernarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten im Rahmen des § 3a Abs. 2 Satz 1 auch individuell festlegen.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 50 Stunden nicht überschritten werden.

§ 5

Abweichende Festsetzung

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 6

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, dass die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7

Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihnen ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichten. Die Gewährung eines Freizeitausgleiches (Dienstbefreiung) oder einer Entschädigung bestimmt sich nach den beamten- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ 8

Ruhepausen

(1) Die Arbeit ist spätestens nach Überschreiten einer Arbeitszeit von sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitabschnitte von zunächst 30 und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 9

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nur nebenbei verwendet werden, und für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

(Inkrafttreten)

**Berichtigung
der Achtunddreißigsten Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 12. November 2004

Die Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Schlussformel ist das Datum „27. September 2004“ durch das Datum „24. September 2004“ zu ersetzen.

Berlin, den 12. November 2004

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schewior

**Berichtigung
der Dreizehnten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 15. November 2004

Die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Bonn, den 15. November 2004

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Kühn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU		
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom		
13.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1615/2004 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Indien, Taiwan und Serbien und Montenegro	L 294/1	17. 9. 2004
13.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1616/2004 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Bulgarien und Südafrika	L 294/3	17. 9. 2004
13.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1627/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 295/1	18. 9. 2004
13.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien	L 295/4	18. 9. 2004
13.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien	L 295/10	18. 9. 2004
17.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1638/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2793/1999 des Rates zwecks Berücksichtigung der Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 2031/2001 und (EG) Nr. 1789/2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 295/26	18. 9. 2004
20.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1645/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates in Bezug auf Fangmöglichkeiten für Lodde in grönländischen Gewässern	L 296/3	21. 9. 2004
20.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1646/2004 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 296/5	21. 9. 2004
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 46/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse hinsichtlich Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufsverpackung (ABI. Nr. L 7 vom 11. 1. 2003)	L 296/27	21. 9. 2004
21.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1651/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 hinsichtlich des Betrags der Beihilfe für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 297/3	22. 9. 2004
20.	9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1652/2004 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	L 297/4	22. 9. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden	L 297/6	22. 9. 2004
22. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1655/2004 der Kommission mit Vorschriften für den Übergang von der fakultativen Modulation gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates zur obligatorischen Modulation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates	L 298/3	23. 9. 2004
21. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1656/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 298/6	23. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1673/2004 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kiwis	L 300/5	25. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1674/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 300/11	25. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1675/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver	L 300/12	25. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1676/2004 des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien	L 301/1	28. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1678/2004 der Kommission zur Aussetzung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft	L 301/38	28. 9. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 303/1	30. 9. 2004
29. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1685/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1327/2004 über eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 303/21	30. 9. 2004
28. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1686/2004 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau	L 303/22	30. 9. 2004
28. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1687/2004 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien	L 303/24	30. 9. 2004
29. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1688/2004 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2004/05 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen zu zahlenden Ankaufspreises	L 303/26	30. 9. 2004
29. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1689/2004 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2004/05 und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden vorläufigen Kürzung des Zielpreises	L 303/27	30. 9. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1590/2004 des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94	L 304/1	30. 9. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1690/2004 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 hinsichtlich der Bedingungen für die Wiederausfuhr und den Weiterversand von Erzeugnissen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen	L 305/1	1. 10. 2004
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1691/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten in grönländischen Gewässern	L 305/3	1. 10. 2004
30. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1697/2004 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2004/2005	L 305/21	1. 10. 2004
30. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1698/2004 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Scotch Whisky im Zeitraum 2004/2005	L 305/23	1. 10. 2004
30. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1699/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 275/2004 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl, die von einem marokkanischen ausführenden Hersteller hergestellt werden	L 305/25	1. 10. 2004
29. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1700/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Hering durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 305/27	1. 10. 2004
30. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1712/2004 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen, die sich aus der Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien ergeben	L 305/49	1. 10. 2004
30. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1713/2004 der Kommission zur Festlegung der Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren in andere Drittländer als Bulgarien ausgeführt werden	L 305/51	1. 10. 2004
1. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1721/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser	L 306/3	2. 10. 2004
1. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1728/2004 der Kommission zur achtunddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 306/13	2. 10. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 379/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2004–2006 (ABl. Nr. L 64 vom 2. 3. 2004)	L 306/22	2. 10. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1510/1996 der Kommission vom 26. Juli 1996 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996)	L 306/22	2. 10. 2004
4. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1730/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 hinsichtlich der Angebotsfrist der Teilausschreibungen für den Verkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr	L 307/3	5. 10. 2004
15. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	L 308/1	5. 10. 2004
5. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1733/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 635/2004 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2004	L 309/5	6. 10. 2004
5. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1735/2004 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 310/3	7. 10. 2004

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1736/2004 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien	L 311/1	8. 10. 2004
7. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1741/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 311/17	8. 10. 2004
7. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1742/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2235/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Verbraucherbeihilfe für auf den Kanarischen Inseln erzeugte frische Milchprodukte	L 311/18	8. 10. 2004
7. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1743/2004 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab dem 1. September 2004	L 311/19	8. 10. 2004
7. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1744/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 zwecks Ersetzung eines Bericht erstattenden Mitgliedstaats ⁽¹⁾	L 311/23	8. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1745/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 311/24	8. 10. 2004
6. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1746/2004 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1502/2004 zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 311/25	8. 10. 2004
7. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab dem 1. September 2004	L 312/3	9. 10. 2004
8. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1750/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl	L 312/7	9. 10. 2004
8. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1751/2004 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2005 des EAGFL, Abteilung Garantie	L 312/9	9. 10. 2004
4. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1754/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 176/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 313/1	12. 10. 2004
11. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen	L 313/6	12. 10. 2004
11. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1757/2004 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern	L 313/10	12. 10. 2004
8. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1758/2004 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seeszunge durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 313/13	12. 10. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1735/2004 der Kommission vom 5. Oktober 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 310 vom 7. 10. 2004)	L 313/27	12. 10. 2004
12. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1761/2004 der Kommission mit Sondermaßnahmen für den Blumenkohlsektor	L 314/3	13. 10. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
24. 9. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1762/2004 des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Moldau in die Europäische Gemeinschaft	L 315/1	14. 10. 2004
11. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 315/14	14. 10. 2004
13. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1765/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 hinsichtlich der weiteren Anwendung der Wirkstoffe in Anhang II ⁽¹⁾	L 315/26	14. 10. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1766/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2199/2003 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei im Jahr 2004	L 315/27	14. 10. 2004
13. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1767/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2318/2001 hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen im Sektor Fischerei und Aquakultur	L 315/28	14. 10. 2004
13. 10. 2004	Verordnung (EG) Nr. 1768/2004 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 2005	L 315/30	14. 10. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1761/2004 der Kommission vom 12. Oktober 2004 mit Sondermaßnahmen im Blumenkohlsektor (ABI. Nr. L 314 vom 13. 10. 2004)	L 315/54	14. 10. 2004